

N

DIE VERVIELFÄLTIGUNG IST UNTER
DEN BEDINGUNGEN DER VER-
PFLICHTUNGSERKLÄRUNG VOM
20. April 1969 DURCH DAS KATASTER-
AMT GESTÄTTET WORDEN
AKT. 369/164

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTTEN

ÜBERSICHTSSKIZZE

M. 1:25000

USLAR

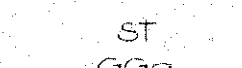
PLANBEREICH

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND
FESTSETZUNGEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIED-
LICHER NUTZUNG Z.B. VON BAU-
GEBIETEN, ODER ABGRENZUNG
DES MASSES DER BAULICHEN
NUTZUNG INNERHALB EINES
BAUGEBIETES

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
ODER GARAGEN

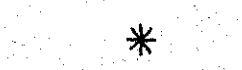


STELLPLÄTZE
GEMEINSCHAFTSGARAGEN

MIT GEFÄHRE- UND LEITUNGS-
RECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN



ELT - FREILEITUNG AUFZUHEBEN
SICHERHEITSSTREIFEN

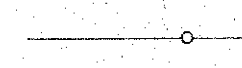


DIE BAUVORHABEN, DIE INNER-
HALB DES SICHERHEITSSTREIFENS
GERÄT WERDEN, MÜSSEN BIS ZUR
AUFHEBUNG DER ELT-FREILEITUNG
VON DER PREUSSISCHEN ELEKTRI-
ZITÄTSAGENTSCHAFT IN
KASSEL BEFÜRWORTET WERDEN.

LEGENDE DER
PLANUNGSUNTERLAGE:



BEBAUUNG



FLURSTÜCKSGRENZE



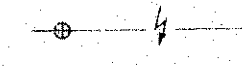
NUTZUNGSGRENZE



GRABEN



HÖHENLINIEN ÜBER N.N.



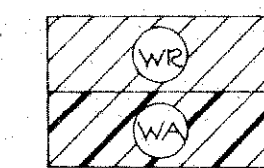
ELT - FREILEITUNG



STÄHLGITTERMAST

LEGENDE DER PLANUNG:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



REINES WOHNGEBIET

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

III

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

III

HÖCHSTSTÖRENZE

04

ZWINGEND

04

GRUNDFLÄCHENZAHL

07

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE

0

OFFENE BAUWEISE

9

GESCHLOSSENE BAUWEISE

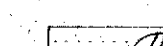
BAUFLINIE

BAUGRENZE

STELLUNG DER BAULICHEN

ANLAGEN (FIRSTRICHTUNG)

FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL ODER
FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON
ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN



ELEKTRIZITÄTWERK

VERKEHRSMITTEL

STRASSENVERKEHRS-

FLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

BEGRENZUNG SONSTIGER

VERKEHRSMITTEL

BEGRENZUNG DER

SICHTFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLATZ

BESTANDTEILE DER
PLANUNG SIND:

BEBAUUNGSPLAN

BEIGEFÜGT:

BEGRÜNDUNG

BINDUNG AN DIE BEPFLANZUNG NACH
§ 9 Abs. 1 (15) AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK
BZW. JE 500 m² FLÄCHE, WENN NICHT VOR-
HANDEN, IST MINDESTENS EIN HOCH-
WERDENER EINHEIMISCHER LAUBBAUM
ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

SICHTDREIECKSFLÄCHEN SIND
VON BAULICHER NUTZUNG,
AUFSCHÜTTUNGEN, SOWIE BE-
WUCHS UND EINFRIEDIGUNGEN
BIS ZU 80 cm ÜBER FAHRBAHN-
OBERKANTE FREIZUHALTEN.

BEI DEN NICHT VERMASTEN
ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN
RICHTET SICH DER ABSTAND
ZUR STRASSE NACH DER VOR-
HANDENEN BAUFLICHT.

DIE PLANUNGSUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM
INHALT DES GEMEINSCHAFTSKATASTERS
UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN
SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ
VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 30.7.1973).
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG
DER GRENZEN UND DER BAULICHEN AN-
LAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BIL-
DENDEN FLURSTÜCKSGRENZEN IN DIE
ZUKUNFT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

KATASTERAMT Northelm
VERMESSUNGSBERATER
Vermessungsdirektor

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DIE AUFSTELLUNG DES BE-
BAUUNGSPLANES GEM. § 2
ABS. 1 BBAUG BESCHLOSSEN

AM 1. Juni 1971
USLAR, DEN - 2. Juni 1971

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

DER ENTWURF
WURDE IM AUF-
TRAG DER
STADT/GEMEINDE
AUSGEARBEITET
DURCH

HANNOVER, IM
JULI 1971
JANUAR 1972
ORTSPLANER

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
HAT DEN ENTWURF GEM. § 2
ABS. 6 BBAUG (ZUR ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG) BESCHLOSSEN

AM 1. Juni 1971
USLAR, DEN - 2. Juni 1971

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENT-
LICHEN AUSLEGUNG, MINDESTENS EINE
WOCHE VOR DER AUSLEGUNG, MIT AN-
GABE VON ORT UND DAUER UND
DEMI HINWEIS, DASS BEDENKEN UND
ANREGUNGEN NUR WÄHREND DER
AUSLEGUNGSTREIFEN VORBRACHT
WERDEN KÖNNEN, ERFOLGTE AM
18. Juni 1971
GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG
ÖFFENTLICH DURCH SÖLLINGER NACHRICHTEN

USLAR, DEN 21. Juni 1971

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DES ENTWURFS MIT BEGRÜ-
NDUNG AUF DIE DAUER VON MIN-
DESTENS EINEM MONAT ER-
FOLGTE GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG
VOM 29. Juni 1971 BIS 29. Juli 1971
EINSCHLIESSLICH.

USLAR, DEN 30. Juli 1971

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

ALS SATZUNG VOM RAT DER
STADT/GEMEINDE AUFGRUND
DER §§ 2 ABS. 1 UND 10 BBAUG
VOM 23.6.1960 (BOBL. I. S. 341) SO-
WIE DES § 6 NCO VOM 4.3.1955
(NIEDERS. OBL. S. I. S. 126) IN DER
JETZIGEN FASSUNG BE-
SCHLOSSEN AM
11. FEB. 1972

USLAR, DEN 11. FEB. 1972

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

GENEHIGT GEM. § 11 BBAUG
NACH MASSGABE MEINER
VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE
21.4.10.70.3 (9A)

HILDESHEIM, DEN 5. Sep. 1972

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

(L.S.)

DER RAT DER STADT/GEMEINDE
IST MIT BESCHLUSS VOM 26. Juni 1973
DES IN DER GEMEINSCHAFTS-
VERFÜGUNG DES REGIERUNGS-
PRÄSIDENTEN VOM 5. Sept. 1972 - 314-10.70.3 (9A)

AUFGEFÜHRTEN AUFLAGE
BEIGEFÜGT

USLAR, DEN 26. Juni 1973

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEH-
MIGUNG, SOWIE ORT UND DAUER
DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG, DIE-
SES BEBAUUNGSPLANES, MIT BEGRÜ-
NDUNG ERFOLGTE AM
21. Juli 1973
GEM. § 12 BBAUG ÖFFENTLICH DURCH
NACHRICHTEN FÜR DEN LANDEIS NORTH-
HEIM NACH ABLAUF DER IN DER HALB-
JÄHRIGEN VORBEREITUNG AUSLEGUNG-
STREIFEN DER BEBAUUNGSPLAN
BEI DER VERFÜGUNG AM 20. Juli 1973

USLAR, DEN 20. Juli 1973

STADT/GEMEINDE
USLAR
GEMEINDE-DIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN 9A

"EICHHAGEN - MITTE"

M. 1:1000

DIESER BEBAUUNGSPLAN NR 9A TRITT AN
DIE STELLE DES BEBAUUNGSPLANES 9

BUNDESBAUGESETZ (§ 30), BAUNUTZUNGS-
VERORDNUNG, PLANZEICHENVERORDNUNG

9a

7. Juni 74 De
8. Juni 74 De
11. Juni 74 De
20. Juni 73 De